

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 11 (1929)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.30, vierteljährlich Fr. 3.20. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen hinzugerechnet / Einzel-Nummern kosten 20 Rappen / Erhältlich auch in sämtlichen Bahnhofs-Büros.

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine

Verlag: Genossenschaft „Schweizer Frauenblatt“, Zürich

Administration und Anzeigen-Verwaltung: Dvay A.-G., Zürich, Börsenstrasse 9, Telefon Selma 65.49, Postfach-Konto VIII/3001
Druck und Expedition: Buch- und Kunstdruckerei A. Peter, Pfaffenquai-Zürich, Telefon 60.

Insertionspreis: Die einpaltige Nonparallèle oder auch deren Raum 50 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland / Schiffsgebühr 50 Rp. / Keine Verbindlichkeit für Platzierungsbedingungen der Inserate. / Anzeigenabschluss Montag Abend

Genossenschaft Schweizer Frauenblatt

Wir laden unsere Mitglieder ein zur **Jahres-Versammlung** der Genossenschaft Schweizer Frauenblatt am **Donnerstag, 21. März 1929, 3 Uhr,** in Zürich, Saal zur Spinndel, Talstr. 18.

- Trautanden:**
1. Protokoll.
 2. Jahresbericht.
 3. Jahresrechnung.
 4. Wahlen.
 5. Berichtigendes.
- Der Vorstand.
Die Jahresrechnung der Genossenschaft liegt zur Einsicht auf dem Sekretariat, Talstrasse 18, Zürich, auf.

Wochenschronik

Aus der Bundesversammlung.

Bern, den 6. März.
Die Frühjahrs-Session — offiziell Fortsetzung der Winter-Session — hat begonnen; beide Kammern passen, dem abwechselungsweise scheideten die Katscheren durch Bisind und Schneetreiben oder im schneidenden Sonnenschein ihrer Arbeitsstätte zu.
Nachdem die Präsidenten beider Kammern den Anträgen der letzten Tagung verordneten Nationalräte, Walliser, Kaufmann und Manoir, Genf, wohlverdiente ehrenvolle Nachrufe gehalten, verkehrte sich der Nationalrat logisch hinter die gewaltige Staatsrechts-Vorlage, gemäss nicht nur an Geist, sondern auch an materiellem Umfang: Geöffnet 93 Cm. lang und 31 Cm. breit. Es wurde der Besondere Teil in Angriff genommen. Zur Stunde steht man im ersten Abschnitt: Beziehungen gegen Leib und Leben, mitten in der Beratung der Art. 105 bis 107 betreffend die Abtreibung. Die vorberührenden Strafbestimmungen über vorläufige Tötung, Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Verleumdung und Beihilfe zu Selbstmord, Kindesmord, fahrlässige Tötung, wurden nach Kommissionsantrag mit einer einzigen Abänderung an der bundesrätlichen Vorlage angenommen. Der Art. 108 betreffend die Abtreibung ging demnach in folgender Fassung aus der Beratung hervor:
„Tötet eine Mutter vorläufig ihr Kind während der Geburt, oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“

Am die Frage der Abtreibung rante sich eine umfangreiche moderne Literatur, die sich in unserer Zeit des Geisteskampfes und des ausgeprägten Individualismus zu einer Weltanschauungsfrage geworden; es ist daher nicht zu verwundern, daß die verschiedenen Gestaltungsrichtungen sich in stark abweichenden Anträgen zu dem umstrittenen Problem

der straflosen Abtreibung (Art. 107) zur Geltung bringen und daß die Diskussion speziell über diesen Artikel endlos zu werden droht. In der nationalrätlichen Kommission hatte sich keine grundsätzliche Opposition gegen die Strafbarkeit der Abtreibung erhoben, wie sie von extremen Umkreisler gefordert wird. Meinungsverschiedenheiten entstanden nur über die zu gestattenden Ausnahmen. Nach Kommissionsantrag lautet die Artikel 105 und 106:

1. Art. 105. „Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab oder läßt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Gefängnis bestraft.“
2. Die Befreiung tritt in zwei Jahren ein.“
3. Art. 106. „1. Wer einer Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Frucht abtreibt, wird von einer Schwangeren zu der Abtreibung Hilfe leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.“
2. Die Befreiung tritt in zwei Jahren ein.“
3. 2. Wer einer Schwangeren ohne ihren Willen die Frucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“
3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren: wenn der Täter das Abtreiben gewerbmäßig betreibt.“

Die Befreiung tritt in zwei Jahren ein.“
Die Befreiung tritt in zwei Jahren ein.“
2. Wer einer Schwangeren ohne ihren Willen die Frucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren: wenn der Täter das Abtreiben gewerbmäßig betreibt.“
Für den Art. 107, straflose Abtreibung, beantragten die Referenten Dr. Seiler, Basel, und Dr. Voges, Genf, namens der Kommissionsmehrheit folgende Fassung: „Wird die Abtreibung von einem patentierten Arzte mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren und unter Beachtung eines Urteils von der zuständigen Behörde des begehrenden Landes vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.“

„Die Schwangeren nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Abtreibung erforderlich.“
Im Namen einer katholisch-konfessionellen Kommissionsmehrheit beantragte Dr. Grünfeld, der, St. Gallen, es sei der Art. 107 zu streichen und damit die straflose Abtreibung zu verneinen. Es entspricht das, soweit uns bekannt, der Auffassung des Schweizerischen katholischen Frauenbundes, die den Vätern in einer Eingabe zur Kenntnis gebracht wurde. Darnach soll also auch dann die Abtreibung nicht gestattet sein, wenn sich die Mutter in Lebensgefahr befindet. Den Gegenstand zu diesem Sachverhalt bildet der Antrag der sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission, den Hr. Affolter, Solothurn, begründete; er lautet:
Art. 107. „Wird die Abtreibung nach dem Willen der Schwangeren oder ihres gesetzlichen Vertreters von einem patentierten Arzte vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren oder der Gebärgerin geisteskrank und geistesgeschwächt ist.“

Art. 107bis. Wurde die Tat aus Not begangen, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 63) oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.“

Die Kantone Zürcher Vereinigung für das Volkswohl spricht sich in einer Eingabe an die Bundesversammlung folgendermaßen zu Art. 107 aus: „Wir begrüßen die Fassung der Kommissionsmehrheit, gemäß welcher noch ein zweiter von der zuständigen Behörde bezeichneter Arzt zugezogen werden muß. Eine straflose Abtreibung aus eugenischen oder sozialen Gründen können wir nicht anerkennen, weil durch eine solche Bestimmung dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet werden.“

Da nach katholischer Auffassung jede Abtreibung eine Tötung, also ein Verbrechen bedeutet, so ist zu beachten, daß die Abtreibungsfrage wie die Todesstrafe zu einer der Rippen werden könnte, die das Gesetz gefährdet. Trotzdem müssen wir wünschen, daß die weitestgehende Fassung der Kommissionsmehrheit durchdringe. Sie hat auch in Bundesrat Häberlin einen vorläufigen Befürworter gefunden, der ausführt, daß Artikel 107 keine katholische Frau zwingt, sich einer Abtreibung zu unterziehen, daß es vielmehr jeder Katholikin freisteht, eine solche zu verweigern gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes. Deshalb sollten auch die Katholiken sich entschließen können, den Andersdenkenden entgegenzukommen. Die Diskussion über die Frage geht weiter.
Im Ständerat bildete das interessantere der bis dahin behandelten Trautanden die Initiative betreffend das Branntweinverbot. Dieser Volksbegehren ist mit 145,161 gültigen Unterschriften zurückgenommen. Er hat folgenden Wortlaut: Die Kantone und Gemeinden sind berechtigt, auf ihrem Gebiete die Fabrikation und den Verkauf der gebrannten Weiser, die zum Genuß bestimmt sind, zu verbieten. Der Ertrag oder die Aufhebung solcher Verbote können jedoch nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts erfolgen, als auch durch Volksabstimmung in dem Kanton oder in der Gemeinde, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten eine solche verlangt.“

Der Weg, den die Initiative zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs einschlägt, ist ein Weg, der im Gebietsrat der Kantonalektion, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, aber auch in den nord-europäischen Ländern mit Erfolg begangen wurde. Der Bundesrat ist jedoch der Meinung, daß derselbe in unserem Lande mit seinen kleinen Gebietskörperschaften nicht zum gewünschten Ziele führe. Er hält die baldige Revision der Alkoholgesetzgebung für das weit umfassendere und sicherere Mittel zur Bekämpfung der Schnapsgefahr. Der Nationalrat hat bereits dem bundesrätlichen Antrag beipflichtet, es jenseit die Initiative zu verwerten. Nun ist jedoch die Initiative der Ständeräte ein für allemal die Stellungnahme an. Dessen von mehreren Kantonen, so von Kommissionspräsidenten Hr. Dind und von Hr. Brügger, Graubünden, die guten Absichten der Initianten voll anerkannt wurden, fiel nicht ein einziges Wort für Zustimmung zu dem Volksbegehren. Die starke Tendenz der Bundesversammlung, die weitzugewandte, was die kommende Alkoholgesetzgebung angeht, gefährdeten könnte, hat der Initiative offensichtlich zum stillen Begräbnis verholfen. J. M.

Telegramm:
Der Nationalrat hat in der Sitzung vom 7. März die Artikel 105, 106 und 107 des Strafgesetzbuches (Abtreibung) in der unveränderten Fassung der Kommissionsmehrheit angenommen.

„Les Etats Généraux du Feminisme“

„Warum den Frauen das Stimmrecht geben, wenn sie es doch nicht wollen?“ „Was sollen die Frauen denn mit einem Stimmrecht anfangen, wo sie doch für die Probleme der Allgemeinheit so gar kein Interesse haben?“ — diese Einwände bekommen die französischen Frauen (wie wir übrigens auch) mehr als genug zu hören, wenn sie bei ihren Deputierten und Senatoren vorprechen, um sie für das Stimmrecht zu bearbeiten. Um diesen Einwänden einmal durch die Tat zu widerlegen, um aber auch der französischen Öffentlichkeit zu zeigen, welcher Art die Probleme sind, für die sich die französische Frau interessiert und einsetzt, was sie bisher auf diesen Gebieten geleistet hat, wieweil aber noch zu tun bleibt und wie dieses übrige durch den Mangel des Stimmrechts allüberall gehemmt wird, das war der Zweck eines vom Bund Frauenzösjischer Frauenvereine unter obigem bedeutamen Titel Mitte Februar nach Paris einberufenen großen und interessanten Kongresses, von dem wir unsern Lesern in einer kleinen Notiz bereits Mitteilung gemacht haben. Der Kongress war von über 250 Verbänden und Vereinen aus 69 Departementen und zahlreichen Teilnehmerinnen aus Paris besucht. Die bedeutendsten Politiker Frankreichs, allen voran der Ministerpräsident Poincaré und der Präsident der Abgeordnetenkammer Bouisson, hatten sich für die Ehrenkomitee zur Verfügung gestellt. Nicht unerwähnt möchten wir lassen, daß auch der Bund deutscher Frauenvereine dem französischen Schwesterverein einen telegraphischen Gruß gesandt hatte; das Band, das vor drei Jahren am internationalen Stimmrechtkongress in Paris in jener denkwürdigen Szene geknüpft worden ist, hat sich also erfreulich gefestigt. Gottlob!

Was an Fragen und Themen an diesem Kongress zur Behandlung kam, hat der französische Frauenbund nun wirklich aus der Tiefe der Volksmeinung herausgeholt. Nicht er selbst hat die Themen bestimmt, sondern durch eine Kundgebung hat er an sämtliche teilnehmenden Verbände die Frage gerichtet, welche Probleme zur Verhandlung kommen sollen. Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen entfielen, sind dann auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Ein flüchtiger Blick auf die behandelten Fragen und die daran geknüpften Folgerungen zeigt uns rasch, wie sehr die Probleme der

Beuillon.

Heinrich Fühls Zürcher Freundinnen.

Von Verha von Drelli.

Herr Fühli wird heute um zehn Uhr wiederkommen, du wirst ihn wie gestern ins Wohnzimmer, Grä!“
Die Herrin, die den Befehl erteilt, war damit beschäftigt, ihr weisses Kleid mit rotenrotten Schleifen und kurzen Aermeln abzutreiben, das ihr jetzt als Morgenmantel diente, nachdem es vor einigen Jahren als neueste Modestoffung im Stil der Schönen des vierzehnten Salomon Geßner großes Aufsehen in Zürich erregt hatte. Sie vertaucht es mit einem säublichen braunrotten Kleid, das die herrliche Schärferin in eine elegante Salondame verewandelte und neue Weize an ihr hervorhob.
„Schon wieder kommt Herr Fühli!“ entsetzte sich die Dienerin. „Nun ist er der dritte Morgen, daß er kundenlang hier sitzt. Weiß denn das unser Herr Schmeizer?“

Die junge Frau schlug ein fröhliches Lachen aus, das glöcklein klang. „Meine liebe, braune Grä, das hast du wieder für Bedenken! Fühli will doch mein Bild malen. Kannst du dir vorstellen, was das bedeutet? Er ist einer der größten Maler Europas, denn dir nur, der Großherzog von Weimar hat selbst mein Portrait bestellt. Das Bildnis von Frau Magdalena Schmeizer-Gess, durch Johann Heinrich Fühli gemalt, will er besitzen — wenn das nicht eine Ehre für mich ist!“
„Der Maler gefällt mir nicht. Was sagst unser Herr?“ beharrte die Angeredete normwortlos.
Wieder erlöste das silberne Lachen. „Grä, kennst du uns immer noch nicht besser? Wann meine Verlobung, hat mein lieber Johann Caspar Einprüdler erhoben, wenn ich mit andern Männern in Freundschaft verkehrte? Er kennt doch meine eine Saupfbedin-

gung, auf der unsere Ehe aufgebaut sein muß: „Je neuz être libre comme l'air.“

Das Mädchen schüttelte stumm und mißbilligend den Kopf. „Nun wurde Frau Schmeizer etwas unzufrieden. „Komm, hilf mir lieber die Haare hoch aufstecken als Moral predigen! Aber zwei Loden sollen auf den Seiten herunterhängen! — Hör mir zu, Grä! Eine glückliche Ehe ist überhaupt nur möglich, wenn eines dem andern zutraut, daß es ihm das wertvollste Gut, der stillesichliche Beiß ist, auch wenn im Augenblick eine Freundschaft oder Situation dazwischen tritt, das Vertrauen des andern muß immer da sein. „Nicht dieses Vertrauen meines Mannes begehre ich, ich weiß es, wie ich auch keinen Moment an seiner Treue zweifle. Was hast denn du da zu widersprechen, Grä?“ Die großen, blauen Augen, die sonst leicht unbestimmt in die Welt trugten, ruhten jetzt plötzlich mit fest und scharf beobachtendem Blick auf der Helfenden, einem einfachen, aber charaktervollen Mädchen, das durch keine unentschiedenen Dienste im Hause zur Vertrauten der sorglosen Geschäftlerin geworden war.
Grä erlöste unter dem Blick und murmelte: „Ich verstehe ja vieles nicht in Frau Schmeizers Leben; aber ich liebe sie so treu, daß ich sie vor jeder Gefahr bewahren möchte. Frau Schmeizer hat es nötig! Und Herr Fühli gefällt mir nicht!“

Möglich wurde mit dem Klopser an der Haustür enerisch Geräch gemacht.
„Er kommt schon!“ rief die Hausfrau erregt. „Geh, sprich, öffne ihm die Tür!“ beorderte sie die Dienerin. Diese seufzte und kam dem Befehl ohne Eile nach.
Raum hatte sie die Worte des Hauses „um untern Berg“ geöffnet, so eilte ein jüngerer Mann die Treppe empor und stand schon im Wohnzimmer drin, bevor es Grä nur möglich war, ihm eine weitere Tür zu aufstun. „Wo ist Frau Schmeizer?“ war die herrliche Frage. Doch die Gemwöhnliche erlöste eben. „So wird kommt er wieder angewirbelt!“ rief sie mit ihrem fröhlichen Lachen, während ihre Blicke mit

stüßbarem Wohlgefallen auf dem hübschen, glattrasierten Angesicht und der gutgewachsenen Männergestalt ruhten, die in leidlichem Saß vor ihr stand. „Des Manns, den ich dich erst halb für dich entgegengebracht habe, bist du wieder los, mein lieber Fühli?“ fragte sie, indem sie ihm teilnehmend die Hand zum Gruß reichte. „Ging alles Gleichgewicht verloren, wie?“

Der Eingetretene stampfte mit dem Fuß. „Salte es in dem verdamnten Zürich aus, wer will, ich tue es nicht länger!“ zürnte er. „Nun sag ich kein Bild von der jungen Frau sehr, die überlegen lächelt, ich mag aber ihm hand. Er bezwang seine Erregung. „Warum sind die übrigen Zürcherinnen nicht, wie du es bist? Warum sind sie alle wie eine herbe Schafe in eine Bürde eingepfercht? Mag eine noch so hübsch und klug und begabt sein, keine kommt aus dem Pfert heraus, keine außer Euch!“ sagte er mit einer Mischung von Verwünschung und Bewunderung.

Das Antlitz seines Gegenübers, das so überlegen gelächelt hatte, nahm einen prüfenden, beinahe lauernden Ausdruck an. Hübsch, klug, begabt! Drei jo anerkennende Worte aus dem Mund des ewig trübsinnigen Künstlers! „Was ist Euch zugefallen, erzähle!“ lud sie ein.
„Mein, dazu bin ich nicht gekommen, ich will ja Euer Bild malen! Frau Magdalena, sagst Euch drapieren?“ machte er halb ernst, halb ironisch. „Denn ich ergriff er den hellbraunen Rejmantel, der über einem Saß hing, warf ihn über ihre Schultern, ließ ihn dann doch wieder lachte auf der einen Seite heruntergleiten und stützte ihnen linken Arm leicht darauf. Mit seiner langen, gepflegten Hand ordnete er die herabfallenden Loden, dann bog er mit zarter Bewegung ihr Haupt etwas nach rechts. Alle diese Anordnungen dauerten länger als irgend nötig gewesen wären. Der Maler prüfte, mit welcher wohliger Selbstverständlichkeit sein ihm so interessantes Modell die richtige Stellung annehmen ließ; es war eine eigenartige Mischung von kindlichem Vertrauen

in sein Können und seine Einsicht und von frauenhafter Klugheit, die wohl wußte, daß sie fähig war, auch auf diesen verwöhnten Künstler einen Reiz auszuüben. Und ihm selbst tat diese Berührung wohl. Die seltsame Frau hatte etwas Mannes und Traumbahntes, wenn sie schweigend und ruhig und spröde noch Lebenslust und Schabernack, wenn die Umgebung sie dazu reizte. Seine Erregung legte sich unter ihrem Einfluß. Er holte seine Staffelei hervor und setzte seine in den letzten Tagen begonnene Arbeit fort.
Frau Magdalena Schmeizer schien, wie er es wünschte, eine Zeitlang in die Ferne zu träumen, dann kam sie unmerklich auf das worin vor ihm behandelte Thema zurück. „Nur jetzt Fühli kommt Euch also wie eine enge Bürde vor, in die die Schafe eingepfercht werden. Mich dünnt es schon mehr ein Schaffall.“ Lächelte sie. „Aber man braucht sich ja nicht einperren zu lassen. Wenn Mann und ich haben das längst erkannt, und Euch kann man auch nicht vorwerfen, daß Ihr den Ausweg nicht gefunden habt!“

„Nein, gewiß nicht! Länger als ein halbes Jahr vermag man mich auch hier nicht zu halten. Aber die andern — warum kann man sie nicht herausreißen aus der Enge, in der sie sich ersticken?“
„Die andern, Fühli? Ihr tötet wohl besser zu sagen, die eine! Was ist in Euch gefahren?“ Magdalena's Ausdruck hatte nichts Träumerei'sches mehr; die prüfenden Augen schienen den Maler bis ins Innerste durchzusehen zu wollen; auf ihrer Stirne zeichneten sich ein paar tiefe Furchen.
„Nun seid Ihr hübsch, was mit den Augen!“ fuhr sie der Künstler an.
Die Gezieltete hatte sofort wieder ihre Selbstbeherrschung gewonnen; aber die Neugierde hielt sie in Atem. „Mit einem Anflug von Spott bemerkte sie: „Neben Euch kann aus dem Stall, der ihm zu eng wird, entfliehen, er muß allendfalls die Tür einbrechen, wenn es nicht anders geht; aber hinaus kann immer, wer wirklich will.“ Sie wurde lebhaft und verbergte ihre Bewunderung nicht. „Das muß ich doch

